



Stadt Brake (Unterweser) · Der Bürgermeister

Satzung

über die Gewährung von Auslagenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigungen und sonstigen Leistungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. Für den Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles sowie für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 - Entschädigungsansprüche

- (1) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG (selbständig Tätige) wird auf 65,00 Euro je Stunde, jedoch täglich höchstens 520,00 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag für Kinderbetreuungskosten nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 10,00 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 3 - Dienstreisen

Die von dem/der Bürgermeister/-in genehmigten Dienstreisen an Orte außerhalb des Dienstbereiches werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet, sofern die Kosten nicht anderweitig getragen werden.

§ 4 - Aufwandsentschädigung

- (1) Den für die Stadt ehrenamtlich tätigen Führungskräften und Funktionsträgern gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Brake wird für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Funktion		Stadt- feuerwehr	Ortsfeuerwehren	
			Schwerpunkt- feuerwehr	Stützpunkt- feuerwehr
		€	€	€
1.	Stadtbrandmeister	150,00		
1.1	stellv. Stadtbrandmeister	112,50		
2.	Ortsbrandmeister		146,25	112,50
2.1	stellv. Ortsbrandmeister		110,00	85,00
3.	Stadtjugendfeuerwehrwart	70,00		
4.	Jugendfeuerwehrwart/stellv. Jugendfeuerwehrwart	52,50	40,00	40,00
5.	Gerätewart		65,00	50,00
6.	Fachwart PSA/Dienstkleidung		50,00	50,00
7.	Atemschutzgerätewart		50,00	50,00
8.	Schriftwart	50,00	50,00	50,00
9.	Fachwart IUK	37,50		
10.	Funkwart		37,50	37,50
11.	Sicherheitsbeauftragter		37,50	37,50
12.	Wasserstellenwart		37,50	37,50

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereiches abgegolten. Daneben werden für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches Entschädigungen nach § 3 dieser Satzung gezahlt. Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag Verdienstausschlag entsprechend den Regelungen des NBrandSchG erstattet werden.

- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Kalendermonate seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausüben kann. In diesem Fall steht die Aufwandsentschädigung dem Vertreter zu, sofern er während dieser Zeit die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt. Zeiten des Erholungsurlaubes bleiben unberücksichtigt.
- (3) Für Arbeitsleistungen außerhalb der nach § 1 NBrandSchG vorgesehenen Aufgaben sowie Brandsicherheitswachen, die auf Anforderung/Anordnung des/der Bürgermeister Bürgermeisterin erfolgen, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes je angefangene Stunde gewährt, sofern kein Verdienstausschlag zum Tragen kommt. Die erstattungsfähigen Einsatz- und Dienststunden sind listenmäßig zu erfassen und durch den/die Stadtbrandmeister/-in zu bescheinigen.
- (4) Für die Ausarbeitung, Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen, die zusätzlich zum regulären Dienstbetrieb notwendig sind, werden dem/der Ausbilder/-in als pauschaler Aufwandsersatz für halbtägige Veranstaltungen auf Stadtebene 40,00 Euro, für ganztägige Veranstaltungen 80,00 Euro gewährt.

- (5) Für Tätigkeiten im Rahmen der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung wird dem/der Ausbilder/-in pro Veranstaltung außerhalb des regulären Dienstbetriebes ein pauschaler Aufwendungsersatz in Höhe von 30,00 Euro gewährt.

§ 5 – Kameradschaftspflege

Die Stadt Brake (Unterweser) gewährt der Freiwilligen Feuerwehr Brake jeweils zum 1. Mai des Kalenderjahres Zuschüsse für die Kameradschaftspflege entsprechend dem Personalbestand der Jahresmeldung des/der Stadtbrandmeister/-in des Vorjahres in folgender Höhe:

- a) an die Stadtfeuerwehr je aktivem Mitglied 30,00 Euro,
- b) an die Ortsfeuerwehr je aktivem Mitglied 40,00 Euro,
- c) an die Jugendfeuerwehr je aktivem Mitglied 25,00 Euro.

§ 5 – Sonstige Leistungen

- (1) Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Brake wird kostenfreier Eintritt für das städtische Schwimmbad gewährt.
- (2) Die Stadt stellt der Sportgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Brake wöchentlich Trainingszeiten in einer Sporthalle zur Verfügung und übernimmt notwendige Trainerkosten.
- (3) Die Stadt sichert die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Brake über eine zusätzliche Unfallversicherung für den Fall ab, in dem die Feuerwehrunfallkasse bei einem Schadensereignis nicht eintritt.
- (4) Die Stadt übernimmt die Kosten für ein einmaliges Verkehrssicherheitstraining der Verkehrswacht Wesermarsch für junge Fahranfänger der Freiwilligen Feuerwehr Brake bis 25 Jahre.

§ 6 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und sonstigen Leistungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.01.2002 tritt am 30.06.2023 außer Kraft.

Brake (Unterweser), den 15.06.2023

Michael Kurz
Bürgermeister